

Allgemeine Bedingungen der TRANS CYCLE Transport & Recycling AG

1. Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages ist das Ausführen von Industrieumzügen, Heben und Verschieben von Gütern mit den adäquaten Manipulationshilfsmitteln, Montagen sowie Strassentransport von Gütern.

2. Pflichten des Auftragnehmers

Der Unternehmer verpflichtet sich, die für die Ausführung der Arbeiten geeigneten Fahrzeuge, Hilfsmittel sowie das erforderliche Fachpersonal auf den vertraglich vereinbarten Zeitpunkt zur Verfügung zu stellen.

3. Pflichten des Auftraggebers

Vor der Ausführung der Arbeiten hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer sämtliche sachdienlichen Angaben und Besonderheiten bekannt zu geben, die erforderlich sind, um den Auftrag reibungslos und sicher abwickeln zu können.

a) Zufahrten, Stand- und Montageplätze

Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass dem Unternehmer für die Durchführung der Arbeiten und die zu transportierenden Güter genügend Zufahrten sowie Stand- und Manövriereplätze in der für die Arbeiten erforderlichen Qualität zur Verfügung gestellt werden können. Dabei muss der Auftraggeber insbesondere darauf achten, dass auch die speziellen Anforderungen von Hubgerüsten und Kranfahrzeugen, sofern solche eingesetzt werden, erfüllt werden. Dies betrifft beispielsweise Bodenbelastung, Keller, Schächte, Tiefgaragen, Stromleitungen, Bahnlinien usw. Der Auftraggeber trifft rechtzeitig die entsprechenden Massnahmen und Sicherheitsvorkehrungen. Im Zweifelsfall muss der Auftraggeber die Voraussetzungen an die Örtlichkeiten beim Unternehmer erfragen.

b) Notwendige Angaben

Der Auftraggeber beschafft die für die Vorbereitung und Durchführung der Arbeiten notwendigen Angaben (Masse, Gewicht, Gewichtsverteilung des zu manipulierenden Gutes, Tragkraft von Untergrund und Böden), damit der Auftrag reibungslos durchgeführt werden kann. Der Auftraggeber ist für die Richtigkeit der Angaben alleine verantwortlich.

c) Bereitstellung

Der Auftraggeber ist für eine fachgerechte Bereitstellung der Güter verantwortlich. Bei Apparaten, Maschinen etc. sind alle Stromkabel zu unterbrechen, Flüssigkeiten vollständig zu entleeren, allfällige Transportsicherungen anzubringen und bewegliche Teile wie Schwenkarne, fahrbare Körper etc. zu fixieren. Die Verpackung von Einzelteilen oder ganzen Anlagen für den Transport ist Sache des Auftraggebers, es sei denn, er hat den Auftragnehmer ausdrücklich mit diesen Arbeiten beauftragt.

d) Anschlagmittel

Der Auftraggeber sorgt dafür, dass nicht durch den Auftragnehmer zur Verfügung gestellte Anschlagmittel den gesetzlichen und technischen Vorgaben entsprechen, intakt sind und die für das Hebegut notwendige Tragfähigkeit aufweisen.

d) Wertdeklaration

Der Auftraggeber ist verpflichtet, bei hochwertigen Gütern (Maschinen, Anlagen, Apparate, Computer etc.) bei der Auftragserteilung unaufgefordert den genauen Wert bekannt zu geben (sofern zerlegt auch den Wert der Einzelstücke)

4. Preisstellung, Fakturierung

Ohne andere schriftliche Vereinbarung verstehen sich alle Preise rein netto, ohne Skonto, exklusiv Mehrwertsteuer sowie exklusiv allfällige Treibstoffzuschläge, Bewilligungen, Begleite und Kosten durch behördliche

Auflagen etc. Die Rechnungen sind innert 10 Tagen zahlbar. Skonto oder andere Abzüge werden nachbelastet. Unabhängig vom Rechnungsempfänger bleibt der Auftraggeber für alle Kosten des Auftrags haftbar.

5. Haftung des Auftragnehmers

Vorbehaltlich anders lautender schriftlicher Vereinbarungen haftet der Auftragnehmer nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Er haftet nicht, wenn er nachweist, dass er alle nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat um einen Schaden zu verhüten oder dass der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt eingetreten wäre.

Der Auftragnehmer haftet nicht für indirekte (mittelbare) Schäden, sondern ausschliesslich für Schäden am bewegten Industriegut bis höchstens zum Wiederbeschaffungswert desselben, maximal aber bis zu einem Betrag von CHF 500'000.-- je Schadenereignis.

Demzufolge besteht keine Haftung aus verspätetem Eintreffen oder einer Verzögerung der Leistungserbringung infolge Defekt an Fahrzeugen oder anderen Hilfsmitteln. Ebenfalls keine Haftung besteht für sämtliche Schäden, die nicht am bewegten Industriegut selbst entstanden sind, sondern vor allem wirtschaftliche, aber auch andere Folgeschäden darstellen, wie namentlich Nutzungs- und Betriebsverluste sowie andere Ausfälle, Umweltschäden, Liege- und Standgelder, Zins-, Kurs- und Preisverluste, entgangener Gewinn etc. Der Auftragnehmer haftet ausschliesslich im Rahmen der gesetzlichen und den Bestimmungen der vorliegenden AGB's.

6. Haftung des Auftraggebers

Der Auftraggeber haftet für eigene Fehler und Versäumnisse sowie für die von ihm eingesetzten oder beigezogenen Hilfspersonen oder -mittel, insbesondere für sämtliche Folgen und Schäden aufgrund:

- a) falscher oder unvollständiger Angaben über das Transportgut
- b) falscher oder unvollständiger Angaben über Tragfähigkeiten
- c) unzureichender Verpackung oder Bereitstellung der Güter
- d) unzureichender Anschlagpunkte am Hebegut
- e) Zurverfügungstellung unzureichender Anschlagmittel
- f) unzureichender oder fehlender Bewilligungen

7. Waren-Transportversicherung

Insbesondere aufgrund der limitierten Haftung des Unternehmers wird der Abschluss einer separaten Warentransport- und Manipulationsversicherung empfohlen. Eine Versicherungsdeckung ist speziell in allen Schadenfällen wichtig, bei denen die Haftung des Auftragnehmers entfällt, beispielsweise wenn ihn kein Verschulden trifft, und für Ereignisse und Schäden über die Haftungsobergrenze von CHF 500'000.--

Eine Waren-Transportversicherung (mit Deckung gemäss den jeweiligen Versicherungsbedingungen) kann durch den Auftragnehmer auf Antrag und Rechnung des Auftraggebers vermittelt, bzw. eingedeckt werden, sofern ein entsprechender Auftrag vom Kunden schriftlich und rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten erteilt wird. Die Prämie hierfür wird dem Auftraggeber separat in Rechnung gestellt.

8. Beanstandungen, Vorbehalte, Gerichtsstand

Beanstandungen oder Vorbehalte über mangelhafte Ausführung des Auftrags oder Schäden sind durch den Auftraggeber sofort dem Beauftragten des Auftragnehmers zu melden und auf dem Arbeitsrapport zu vermerken.

Äusserlich nicht erkennbare Verluste oder Beschädigungen sind spätestens binnen 7 Tagen nach Beendigung der Arbeiten schriftlich zu reklamieren.

Gerichtsstand ist am Domizil des Auftragnehmers. Es gilt Schweizerisches Recht, insbesondere die gesetzlichen Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts.